



IUR II Studentennummer
____-____-____

Name:.....

Vorname:.....

Herbstsession 2003

Strafrecht BT

Prof. M. A. Niggli

Fehler:

Note₁:

Datum:

Unterschrift des Professors
.....

Strafprozessrecht

Prof. F. Riklin

Punkte:

Note₂:

Datum:

Unterschrift des Professors
.....

Gesamtnote:
(0.7 x Note₁ + 0.3 x Note₂)

internet: <http://www.unifr.ch/lman>

Allgemeine Hinweise

- Grundsätzlich sind als Hilfsmittel sämtliche Quellen, Lehrbücher, Kommentare, Notizen etc. zugelassen.
- Die Prüfungen im Strafrecht BT und im Strafprozessrecht werden gesondert von den beiden Professoren benotet. Für die Gesamtnote wird das Ergebnis der beiden Teilprüfungen "Strafrecht BT : Strafprozessrecht" im Verhältnis 70:30 gewichtet. Bedenken Sie das auch bei der Zeiteinteilung.
- Mobiltelefone sind bei der Aufsicht abzugeben.
- Nebenfachstudierende, die nur Strafrecht BT ablegen, haben 84 Minuten Zeit. Für Strafprozessrecht bleiben 36 Minuten.

Besondere Hinweise zur Prüfung im Strafrecht BT

- Von den vorgegebenen Antworten können keine, eine, mehrere oder alle richtig oder falsch sein.
- Beantworten Sie die Fragen, indem Sie die richtigen Buchstaben ankreuzen. Widerstehen Sie der Versuchung, die Antworten anzukreuzen, bevor Sie nicht die ganze Frage gelesen und verstanden haben.
- Markieren Sie bitte klar und deutlich, welche der vorgeschlagenen Alternativen Sie für richtig erachten. Anmerkungen, Notizen etc. werden prinzipiell nicht berücksichtigt. Entsprechend können Sie problemlos z.B. die Rückseite der Prüfung für Notizen verwenden.
- Antworten Sie immer gemäss der Fragestellung und unterlassen Sie irgendwelche Änderungen am Sachverhalt. Wird von einem Delikt gesprochen, ist das vollendete Delikt gemeint, nicht ein Versuch.
- Gezählt werden die Fehler. Falsche Lösungen anzukreuzen ist gleichbedeutend mit dem Nicht-Ankreuzen einer richtigen Antwort.
- Allenfalls erforderliche Strafanträge sind als gestellt zu betrachten.
- Anzahl Seiten inklusive der ersten Seite: 19.

Und nun: Viel Glück!

1. Teil: Fragen zum Strafrecht BT

1. In welchem dieser beiden Fälle ist eine Erpressung i.S.v. Art. 156 StGB gegeben?

- a) Suzette klingelt an der Wohnungstür ihres Nachbarn Dragomir. Dieser öffnet und ist einigermaßen erstaunt, dass Suzette ihm eine geladene Pistole vor die Nase hält und ankündigt, sie werde ihn erschiessen, wenn er ihr nicht sofort sein Geld gebe. Dragomir hat gerade kein Geld da. Suzette schlägt ihm deshalb vor, eine Überweisung per Internet zu veranlassen. Mit der Pistole im Nacken übermittelt er einen Express-Zahlungsauftrag über Fr. 10'000.-- an die von Suzette angegebene Kontonummer. Suzette bleibt so lange in der Wohnung, bis die Überweisung ausgeführt ist, läuft dann schnell zum Geldautomaten, plündert ihr ganzes Konto und fliegt auf eine sonnige Insel.
- b) Eines nachts beobachtet Suzanne die Kunden eines Geldautomaten auf einem einsamen Autobahnparkplatz. Wenig später kommt ein Auto auf den Parkplatz gefahren, ein kleiner, dünner Mann steigt aus und bezieht am Geldautomaten Bargeld. Als er auf dem Rückweg zu seinem Auto ist, stürzt sich Suzanne auf ihn, reisst ihn an seiner Krawatte und droht ihm, sie werde ihn damit strangulieren, wenn er ihr nicht sofort das soeben bezogene Bargeld aushändige. Diesem Mann ist sogar Suzanne körperlich überlegen, so dass sie ihn tatsächlich mit der Krawatte erwürgen könnte. Das erkennt der Mann und gibt ihr das Geld. Suzanne steigt wieder in ihr eigenes Auto und fährt davon.

2. Geben Sie bei den folgenden Sachverhalten jeweils genau an, nach welchen Straftatbeständen (Artikel, allenfalls AUCH Ziffer und/oder Absatz) der Täter zu bestrafen ist.

Bei Verkehrsregelverletzungen nach SVG genügt der Hinweis auf die entsprechende Strafnorm allein NICHT; es ist auch die einschlägige Verkehrsregel (des SVG oder einer ergänzenden Verordnung) anzugeben.

Die Konkurrenzen sind zu berücksichtigen, d.h. Tatbestände, die z.B. konsumiert werden, sind NICHT anzugeben.

Jeder Fall (a-e) wird als Einheit gewertet (gesamthaft richtig / falsch). Es kann Strafbarkeit nach null bis zu vier Strafnormen bestehen. Die blosse Bezeichnung des Delikts, z.B. „Diebstahl“, wird NICHT beachtet.)

- a. Peter ist Kassier eines Fussballclubs. Er hat eine eigene Schreinerei. Zurzeit mangelt es ihm an Aufträgen. Er gerät in einen derartigen finanziellen Engpass, dass er nicht mehr in der Lage ist, seine Rechnungen zu begleichen. Er "entleiht" sich Fr. 10'000.-- vom Vereinskonto, indem er einen Zahlungsauftrag zu Lasten des Vereinskontos ausfüllt und sich den Betrag von Fr. 10'000.-- auf sein Konto überweisen lässt. Bezüglich des Vereinskontos ist Peter alleine verfügungsberechtigt. Er hat die Idee, diesen Betrag wieder

auf das Konto einzubezahlen, sobald die Geschäfte wieder besser gehen. Seine wirtschaftliche Situation wird jedoch alles andere als besser. Die Geschichte fliegt auf.

Art. Art.

Art. Art.

- b. Lilian geht einkaufen. Sie bezahlt die Einkäufe an der Kasse. Der Kassierer gibt ihr Rückgeld auf Fr. 100.— statt auf Fr. 50.—, also Fr. 50.— zu viel. Lilian bemerkt den Irrtum des Kassierers sofort, lässt sich jedoch nichts anmerken, steckt das Rückgeld in ihr Portemonnaie und verlässt den Laden. Sie behält das Geld.

Art. Art.

Art. Art.

- c. Lilian geht am nächsten Tag wieder in denselben Laden einkaufen. Sie sieht, dass derselbe Kassierer arbeitet, den sie bereits vom Vortag kennt. In der Hoffnung, dieser möge sich wieder irren, stellt sie sich bei ihm in die Reihe. Sie bezahlt wieder mit einer Fünzigernote. Prompt gibt er wieder auf Fr. 100.—Rückgeld. Wieder schweigt Lilian und behält das Geld.

Art. Art.

Art. Art.

- d. Gregor arbeitet in einer Buchhandlung. Beim Zusammensitzen mit seinem Fussballkumpel Tobias erzählt er, wie er bereits hundert Krimis aus der Buchhandlung mit nach Hause genommen habe, ohne diese jedoch bezahlt zu haben. Es sei schon eine richtige Krimiecke in seinem Büchergestell entstanden. Beim nächsten Zusammentreffen mit Tobias schenkt ihm Gregor einen Krimi. Bei diesem Buch handelt es sich um einen Titel, welchen Gregor ohne Bezahlung mit nach Hause genommen hatte. Dies sagt Gregor seinem Kumpanen jedoch nicht ausdrücklich. Tobias bedankt sich bei Gregor für das Geschenk. Wohl ist ihm irgendwie nicht dabei. Er behält das Buch.

Strafbarkeit von Gregor:

Art. Art.

Art. Art.

Strafbarkeit von Tobias:

Art. Art.

Art. Art.

- e. Regula ist Eigentümerin eines Einfamilienhauses. Sie hat einer Bekannten das Nutzniessungsrecht daran eingeräumt. Regula teilt die politischen Ansichten ihrer Kollegin nicht. Anlässlich eines Treffens zum Kaffee geraten die beiden in einen derartigen Streit, dass Regula beschliesst, das Einfamilienhaus, welches in ihrem Eigentum, jedoch in der Nutzniessung ihrer Kollegin steht, zu versprayen. Eines Nachts tut sie dies denn auch. Sie sprayt in grossen Buchstaben den Satz „Die Welt ist ungerecht“ an die Hausmauer.

Art. Art.

Art. Art.

- f. Auf einem bekannten Friedhof befindet sich das Grab einer noch bekannteren Sängerin französischer Chansons. Albert hasst französische Chansons und meisselt bei Nacht und Nebel in den Grabstein besagter Sängerin die folgenden Worte: “Quietschende Schlampe”.

Art. Art.

Art. Art.

- g. Tierarzt R. ist auf Visite beim Bauern M.. Zum vierten Mal versetzt ihm das Pferd Fury anlässlich einer Untersuchung einen Fusstritt in den Bauch. Tierarzt R. hat die Nase voll und erschießt das Pferd.

Art. Art.

Art. Art.

- h. Christoph wohnt in einem Mehrfamilienhaus und beobachtet, wie sein Nachbar Hugo das Haus verlässt, um einkaufen zu gehen. Christoph weiss, dass Hugo in Italien in den Ferien war und feinste Salami bei sich zu Hause in der Küche aufbewahrt. Er betritt die Wohnung von Hugo (die Türe ist offen) und geht in dessen Küche. Er packt die Salami ein, geht in seine Wohnung zurück und bewahrt sie an einem sicheren Ort auf. Jeden Tag gönnt er sich ein Scheibchen von dieser Köstlichkeit.

Art. Art.

Art. Art.

- i. Der Gymnasiast Beat ist leidenschaftlicher Snowboarder. Leider fehlt ihm jedoch das Geld, um sich ein schönes neues Board zu kaufen. Er besucht deshalb verschiedene ältere Leute und erzählt ihnen die folgende Geschichte: Sie würden in der Schule zurzeit das Thema Rassismus behandeln und würden deshalb Gelder sammeln, um diese der Vereinigung "Stopp dem Rassismus" zu überweisen. Auf Nachfragen der Leute, ob er denn keine Unterlagen dazu habe, antwortet er jeweils, es gebe erst einen Entwurf des Projekts. Das Sammeln von Geldern sei Bestandteil dieses Projektes, der zuständige Lehrer habe aber zurzeit gerade ein Weiterbildungssemester. Die älteren Menschen sind gerührt und hier und dort erhält er einen Betrag bar auf die Hand. Als er genügend Geldzusammen hat, kauft er sich damit ein Snowboard. An die Organisation "Stopp dem Rassismus" bezahlt er keinen Rappen. Auch in der Schule wurde das Thema Rassismus nie behandelt.

Art. Art.

Art. Art.

- j. Caroline schreibt ihrem Freund Herbert, mit dem sie seit drei Jahren zusammen ist, einen Liebesbrief, in welchem sie immer wieder beteuert, ihn zu lieben, und sie werde ihn bis an ihr Lebensende lieben und sie könne sich ein Leben ohne ihn gar nicht mehr vorstellen. Der überglückliche Herbert kauft sich darauf einen Hochzeitsfrack für Fr. 3'000.--. Beim nächsten Treffen mit seiner Angebeteten fragt er sie, ob sie ihn heiraten wolle. Caroline lacht ihn aus und sagt ihm, so habe sie das aber nicht gemeint und sie wolle ihn sicher nicht heiraten, so sehr würde sie ihn nun auch wieder nicht lieben.

Art. Art.

Art. Art.

- 3. Ernie und Bert sind sehr erfinderisch und phantasievoll, wenn es darum geht, auf nicht wirklich legalem Wege an Geld heran zu kommen. Für ihren neuesten "Coup" setzen sie ein Inserat in die Zeitung, in dem sie für die Vergabe von Krediten zu niedrigsten Zinsen und ohne Bonitätsprüfung werben. Sie haben aber nicht vor, irgendwelche Kredite zu vergeben und benutzen die Anzeige lediglich als Köder. Denn zusätzlich ist in dem Inserat zur Kontaktaufnahme mit dem "Kreditinstitut" eine 0900-Nummer angegeben. Ein Anruf auf diese Nummer kostet pro Minute Fr. 3.-, wovon Ernie und Bert jeweils Fr. 2,50 einstreichen. Wie erwartet rufen viele Menschen an. Doch diese erhalten gar keinen Kredit, sondern werden nur - mittels vieler "Warteschleifen", Weiterleitungen und Bandansagen - unnötig lange in der Leitung gehalten. Auf diesem Wege erlangen Ernie und Bert grosse Gewinne.**

Kreuzen Sie an, inwiefern sich Ernie und Bert schuldig gemacht haben.

- a) Art. 137 StGB (Unrechtmässige Aneignung).

- b) Art. 138 StGB (Veruntreuung).
- c) Art. 139 StGB (Diebstahl).
- d) Art. 146 StGB (Betrug).
- e) Beide sind auf jeden Fall Mittäter.
- f) Art. 157 StGB (Wucher).

4. In welchen der nachfolgenden Fälle machen sich die Täter (unter Berücksichtigung der Konkurrenzen) wegen Anstaltentreffens nach Art. 19 Ziff. 1 Abs. 6 BetmG strafbar?

- a) Rauschlin unternimmt ausgedehnte Reisen in Anbauggebiete von Betäubungsmitteln in verschiedenen asiatischen Ländern und nimmt auch Kontakte mit potentiellen Abnehmern in verschiedenen mittelgrossen schweizerischen Städten auf. Im Rahmen dieser Erkundungen erhält er von einem asiatischen Anbauer als Muster 10 g. Heroin. Dieses Heroin nimmt er mit in die Schweiz. Daheim „testet“ er einen Teil des Heroins selber und gibt einen Teil an seine Verhandlungspartner weiter.
- b) Borglin nimmt bei der örtlichen Raiffeisenkasse [einer Bank] einen Kleinkredit auf. Er behauptet, einen Gebrauchtwagen kaufen zu wollen. In Wahrheit soll der Kleinkredit sein Startkapital für den Einstieg in den Drogenhandel sein.
- c) Journalist Wunderlin erkundigt sich in der Drogenszene, wo man gute Drogen kaufen könne. Sein Motiv ist nicht die blosser Neugier, sondern die Überlegung, dass ihm der Einstieg in den Drogenhandel ein schöner Ausgleich zum ermüdenden Schreibtischjob wäre.
- d) In keinem dieser Fälle ist Art. 19 Ziff. 1 Abs. 6 erfüllt.

5. In welchen der folgenden Fälle ist Diebstahl i.S.v. Art. 139 StGB gegeben?

- a) Noémi findet in der Eisenbahn einen teuren Hut von der berühmten Designerin Birke Breckwoldt. Der Hut gefällt Noémi, und deswegen setzt sie sich ihn auf den Kopf und steigt am Reiseziel damit aus dem Zug. Den Hut hatte übrigens vorher Selina im Zug liegen lassen.
- b) Annatina treibt ihre Schafherde auf die nicht eingezäunte, einsame Bergweide der Bäuerin Nadine, die weit drunten im Tal wohnt und nur jede Woche einmal nach ihren eigenen Schafen sehen kommt.

- c) Janina lässt ihre zwei kleinen Ziegen in den Vorgarten der Nachbarin Milena, weil in ihrem eigenen Garten kein Gras mehr für die zwei kleinen Ziegen ist und sie kein Geld hat, um Heu für sie zu kaufen. Die zwei hungrigen kleinen Ziegen tun sich darauf hin am Gras und an den Rosensträuchern im Garten der Milena gütlich.
- d) Die Beziehung von Joana und Kevin ist in die Brüche gegangen. In einer lauen Sommernacht begibt sich Joana vor das Wohnhaus des Kevin, wo der seinen roten Sportwagen abgestellt hat. Von früher weiss sie, dass Kevin hinter dem Glas des linken vorderen Blinkers einen Ersatzschlüssel deponiert hat, für den Fall, dass er seinen eigenen Schlüssel einmal verliere. Joana schraubt das Glas ab, nimmt den Schlüssel, schraubt das Glas wieder an und fährt mit dem Auto in ein warmes Land, um dort ein neues Leben zu beginnen.

6. In welchen der nachstehenden Fälle kann – in Ermangelung einer Urkunde – KEINE Urkundenunterdrückung i.S.v. Art. 254 StGB gegeben sein?

- a) Marie-Luce ist bei der ihr verhassten alten Tante Tabea zu Kaffee und Kuchen eingeladen. Da kommt Tabea auf die Idee, ihrer Nichte den Liebesbrief zu zeigen, den ihr einst der in Liebe entflammte Adelige Jean-François geschrieben hatte (Inhalt: Glühende Liebeschwüre in Reimen), kurz bevor er auf der Grosswildjagd in Indien von einem Tiger aufgefressen wurde. Wie Marie-Luce weiss, ist dieser Brief Tabea sehr wichtig (in Sammlerkreisen hätte der Brief übrigens auch einen gewissen materiellen Wert). Diese ist denn auch zu Tode betrübt, als Marie-Luce das Schriftstück hämisch grinsend über einer Kerze in Flammen aufgehen lässt.
- b) Einige Monate zuvor hatte Tabea ihrer Nichte eine Geburtstagskarte geschrieben, worin sie Marie-Luce versprach, ihr ein kostbares Schmuckstück (seit Generationen im Besitz der Familie, nun in einem Safe lagernd) zu schenken, wofür sich Marie-Luce auch schriftlich bedankt hatte. Nach dem unglücklich verlaufenen Kaffeetrinken ist Tabea allerdings überhaupt nicht mehr geneigt, dieses Versprechen einzulösen. Sie dringt daher einige Tage später in die Wohnung der Marie-Luce ein, sucht und findet die Geburtstagskarte, nimmt sie an sich und wirft sie bei sich daheim ins Kaminfeuer.
- c) Xavier möchte seine Geliebte Yvonne mit einem Geschenk überraschen und legt mit Scrabble-Buchstaben [das sind Spielbuchstaben aus Plastik] den Satz „Geliebte Yvonne, ich schenke Dir meinen Wohnwagen am Schiffensee“ auf den gläsernen Wohnzimmertisch. Dann geht er von dannen, seine Geliebte abzuholen. Inzwischen betritt Xavier's Putzfrau Zuzana, mit der Xavier auch ein Verhältnis hat, das Wohnzimmer, sieht die Botschaft und packt die Scrabble-Buchstaben schnell in die Schachtel zurück.

7. Lesen Sie die folgenden Sätze genau durch. Wenn der Satz VOLLSTÄNDIG richtig ist, schreiben Sie nur „richtig“ (ohne Begründung), ist der Satz nicht vollständig richtig, schreiben Sie „falsch“ und BEGRÜNDEN Sie ihre Antwort unter genauer Angabe der einschlägigen Norm(en). Jede falsche oder falsch bzw. unzureichend begründete Antwort führt zu einem Fehlerpunkt.

a. Um den Tatbestand des Mordes zu erfüllen, müssen der Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Ausführung besonders verwerflich sein.

.....
.....
.....
.....

b. Bei Delikten gegen das Betäubungsmittelgesetz handelt es sich um abstrakte Gefährdungsdelikte.

.....
.....
.....
.....

c. Wer eine Tonne Haschisch von Amsterdam nach Basel bringt, macht sich eines schweren Falles des Betäubungsmittelverkehrs nach Art. 19 Ziff. 2 lit. a BetmG strafbar.

.....
.....
.....
.....

d. Der ärztliche Heileingriff (beispielsweise eine Mandeloperation) erfüllt den Tatbestand der Körperverletzung nicht, da der Arzt es ja nur "gut meint" und helfen will.

.....
.....
.....
.....

e. Art. 90 Ziff. 2 SVG ist ein abstraktes Gefährdungsdelikte.

.....
.....
.....
.....

f. Bei einer groben Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Ziff. 2 SVG) kann nach freiem Ermessen der Fahrausweis entzogen werden.

.....
.....
.....
.....

g. Um den Tatbestand des Betruges zu erfüllen, müssen abschliessend folgende Merkmale gegeben sein: Vermögensdisposition des Getäuschten, Irrtum des Getäuschten, Vermögensschaden beim Getäuschten oder einem Dritten und Bereicherung (-absicht) des Täters oder eines Dritten.

.....
.....
.....
.....

h. Nach Art. 177 StGB sind nur Äusserungen strafbar, welche direkt an die in ihrer Ehre verletzte Person gerichtet sind.

.....
.....
.....
.....

i. Art. 200 (Gemeinsame Tatbegehung) stellt einen Strafschärfungsgrund dar, der lediglich auf die Art. 187-199 StGB anwendbar ist.

.....
.....
.....
.....

j. Zur Erfüllung des Tatbestandes von Art. 148 bedarf es als Taterfolg eines Schadens beim Kartenaussteller.

.....
.....
.....
.....

k. Art. 90 Ziff. 1 SVG ist ein abstraktes Gefährdungsdelikt.

.....
.....
.....
.....

l. Art. 156 StGB: Wegen Erpressung wird auch bestraft, wer glaubt, die Bereicherung sei tatsächlich oder vermeintlich rechtmässig.

.....
.....
.....
.....

m. Art. 303 StGB: Gegenstand der falschen Anschuldigung kann nur ein Verbrechen oder Vergehen sein. Sind Übertretungen Gegenstand, bleibt der Täter straflos.

.....
.....
.....
.....

n. Der Führerflucht gemäss Art. 92 Abs. 2 SVG können sich der Führer und der Beifahrer eines motorisierten oder nicht-motorisierten Fahrzeuges schuldig machen.

.....
.....
.....
.....

- o. Art. 133 StGB (Raufhandel) verlangt eine tätliche, wechselseitige Auseinandersetzung, an der insgesamt mindestens zwei Personen beteiligt sein müssen.

.....

.....

.....

.....

- p. Der Beifahrer bei einer Entwendung zum Gebrauch bleibt straflos. Bestraft wird lediglich der Fahrer.

.....

.....

.....

.....

- q. Vorbereitungshandlungen zur Brandstiftung (Art. 221 StGB) sind straflos.

.....

.....

.....

.....

- r. Sich selbst bei einer Behörde fälschlicherweise einer strafbaren Handlung zu bezichtigen, ist nicht strafbar.

.....

.....

.....

.....

- s. Zu den "Angehörigen" (wenn davon im StGB die Rede ist) zählen Onkel und Tante einer Person.

.....

.....

.....

.....

t. Die unrechtmässige Aneignung ist ein Angriff auf den Vermögenswert.

.....
.....
.....
.....

- 8. Herr Säufer erhebt sich gegen 1 Uhr morgens von einem Trinkgelage mit Freunden in einem Gasthaus. Er setzt sich ans Steuer seines Autos, welches auf dem Privatparkplatz des Gasthauses steht, und startet den Motor. Da er aber statt des Rückwärtsganges den Vorwärtsgang einlegt und Gas gibt, steuert er das Auto gegen die 50 cm entfernte Mauer des Gasthauses. Durch dieses Versehen entmutigt steigt Herr Säufer wieder aus dem Auto aus und macht sich zu Fuss auf den Heimweg. Nach einer Stunde Fussmarsch entdeckt er ein Fahrrad am Wegrand. Er schwingt sich in den Sattel und radelt heim. Dort kommt er um 3 Uhr morgens an und legt sich ins Bett. Um 8 Uhr morgens fährt er mit seinem Motorrad wieder zurück in Richtung der Gaststätte, verliert jedoch nach einer von Nachbarn beobachteten wilden Fahrt (in Schlangenlinien über den Bürgersteig, Rammen einer Mülltonne) die Herrschaft über das Motorrad, kommt zu Fall und verletzt sich. Um 9 Uhr wird Herrn Säufer im Spital eine Blutprobe abgenommen, welche eine Blutalkoholkonzentration von 0,4 ‰ ergibt.**

Welche Behauptungen zu diesem Sachverhalt sind zutreffend? Kreuzen Sie die richtigen Behauptungen an.

A. Heimfahrversuch um 1 Uhr morgens.

- a) Herr Säufer ist – nach seiner Blutalkoholkonzentration zu urteilen – ange-trunken im Sinne des SVG, als er das Gasthaus nach dem nächtlichen Trinkgelage verlässt.
- b) Für die „Fahrt“ auf dem Parkplatz könnte man Herrn Säufer überhaupt nicht bestrafen, weil es sich um einen Privatparkplatz handelt, der im Ei-gentum des Gasthausbetreibers steht und über dessen Benutzung dieser ausschliesslich verfügen kann.
- c) Da Herr Säufer nur eine ganz kurze Strecke zurückgelegt hat (weniger als einen Meter) macht sich Herr Säufer wegen versuchten Fahrens in ange-trunkenem Zustand strafbar (Art. 91 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 21 StGB).
- d) Herr Säufer macht sich wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand gemäss Art. 91 Abs. 1 SVG strafbar.

B. Heimfahrt mit dem Fahrrad.

- e) Herr Säufer ist – nach seiner Blutalkoholkonzentration zu urteilen – angetrunken im Sinne des SVG, als er die Heimfahrt auf dem Fahrrad beginnt.
- f) Herr Säufer wird wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand i.S.v. Art. 91 SVG bestraft.
- g) Das Führen eines Fahrrades in angetrunkenem Zustand ist nicht strafbar. Die Strafbarkeit gemäss Art. 91 SVG bezieht sich ausschliesslich auf Motorfahrzeuge.

C. Fahrt mit dem Motorrad.

- h) Herr Säufer ist – nach seiner Blutalkoholkonzentration zu urteilen – angetrunken im Sinne des SVG, als er am nächsten Morgen seine Motorradfahrt antritt.
- i) Herr Säufer könnte – unabhängig von seiner Blutalkoholkonzentration – wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand verurteilt werden, wenn sich seine Angetrunkenheit anderweitig nachweisen lässt.

9. **Brigitta schreibt Alina einen Schmähbrief, weil diese ihr den Freund “ausgespannt” hat. Der Inhalt des Briefes lautet wie folgt: „Hallo Alina, Du hinterhältige Sau, die Du Deine Finger nicht von meiner grossen Liebe lassen konntest. Ihr seid das hässlichste Liebespaar aller Zeiten. Zur Hölle mit Euch. Teeren und federn sollte man Euch. Wie konntet Ihr mir das antun! Ich werde Euch beide umbringen. Beste Grüsse aus der Hölle.“ Alina gerät darob in Panik und ruft die Polizei an.**

Brigitta ist strafbar wegen:

- a) Falschbeurkundung nach Art. 251 StGB.
- b) Drohung nach Art. 180 StGB.
- c) Nötigung nach Art. 181 StGB.
- d) Beschimpfung nach Art. 177 StGB.
- e) Erpressung nach Art. 156 StGB.

2. Teil: Fragen zum Strafprozessrecht (maximale Punktzahl: 20)

- 1. Inwiefern ist das StGB prozessual relevant? Nennen Sie FÜNF verschiedene Normen, und zwar je maximal zwei innerhalb der Art. 1-50 StGB, 51-100 StGB, 101-150 StGB, 151-200 StGB, 201-250 StGB, 251-300 StGB, 301-350 StGB und 351-401 StGB, sofern es überhaupt prozessuale Normen in diesen Deliktgruppen hat. (5 Punkte)**

Art. 1-50	Art.	Art.
Art. 51-100	Art.	Art.
Art. 101-150	Art.	Art.
Art. 151-200	Art.	Art.
Art. 201-250	Art.	Art.
Art. 251-300	Art.	Art.
Art. 301-350	Art.	Art.
Art. 351-401	Art.	Art.

- 2. Jemand ist vom Bezirksgericht wegen eines Diebstahls zu sechs Monaten Gefängnis mit bedingtem Strafvollzug verurteilt worden. Er legt ein Rechtsmittel an das Obergericht ein (2. kantonale Instanz) und möchte ein günstigeres Strafmass erreichen. Der „Erfolg“ ist relativ. Er wird vom Obergericht zwar zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt, allerdings unbedingt. Das ist nicht zulässig. Warum? (2 Punkte)**

.....

Mit welchem Rechtsmittel könnte dieser Entscheid ans Bundesgericht weitergezogen werden und warum? (2 Punkte)

.....

3. Jemand wird verdächtigt, 100'000 Franken gestohlen zu haben. Er wird verhaftet. Geben Sie einen Kommentar zu den folgenden Begründungen für die angeordnete Untersuchungshaft ab:

(5 Punkte, d.h. je einen Punkt pro Litera)

a. Es besteht ein dringender Tatverdacht und der Beschuldigte hat in den Vereinigten Staaten Wohnsitz.

.....
.....
.....
.....

b. Es besteht ein dringender Tatverdacht.

.....
.....
.....
.....

c. Es besteht ein dringender Tatverdacht und der Beschuldigte hat mit einem wichtigen Zeugen Kontakt aufgenommen, um ihn zu einer entlastenden Aussage zu veranlassen.

.....
.....
.....
.....

d. Es besteht ein dringender Tatverdacht und der Beschuldigte bestreitet, das Delikt begangen zu haben.

.....
.....
.....
.....

- e. Es besteht ein dringender Tatverdacht und der Beschuldigte ist bereits vor fünf Jahren wegen eines Diebstahls im Wert von 50'000 Franken zu sechs Monaten Gefängnis mit bedingtem Strafvollzug verurteilt worden. Vor vier Jahren hatte er wiederum Wertsachen im Betrag von 50'000 Franken gestohlen und wurde zu einem Jahr Gefängnis unbedingt verurteilt. Der bedingte Strafvollzug des vorhergehenden Urteils wurde widerrufen. Nach der Entlassung aus der Strafanstalt hat er vor einem Jahr erneut Wertsachen im Betrag von 50'000 Franken gestohlen und wurde wiederum zu einem Jahr Gefängnis unbedingt verurteilt. Der Fall ist aber noch nicht rechtskräftig erledigt, weil der Beschuldigte gegen das Urteil appellierte. Das kantonale Obergericht hat darüber noch nicht entschieden.

.....

.....

.....

.....

- 4. Gegen Geschäftsmann X wird wegen diverser Wirtschaftsdelikte ermittelt. Der Beschuldigte gibt in der Untersuchung alles zu. Da er aber keine Übersicht über seine Geschäftstätigkeit mehr hat, gibt er mehr zu, als der Wahrheit entspricht. Die Untersuchungsbehörden und das Gericht begnügen sich mit dem Geständnis und verurteilen ihn gestützt darauf. Ihr Kommentar? (2 Punkte)**

.....

.....

.....

.....

.....

.....

- 5. Der Untersuchungsrichter, der einen Haftbefehl erlassen will, überlegt, ob er nicht mit weniger einschneidenden Mitteln auskommen könnte. Welche Mittel kommen hier in Frage? (2 Punkte)**

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....